

Gründung einer GmbH und FlexKapG

Finden Sie hier alle Schritte, die für die Gründung einer GmbH oder einer FlexKapG (FlexCo) erforderlich sind:

- Abschluss des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafter als Notariatsakt vor einem österreichischen Notar; Bevollmächtigung mit notariell beglaubigter Unterschrift ist zulässig.
- Bei der vereinfachten Gründung einer ein-Personen-GmbH oder -FlexKapG durch eine natürliche Person, die zugleich zum einzigen Geschäftsführer bestellt wird, in elektronischer Form mit sicherem Identitätsnachweis entfällt das Erfordernis des Notariatsakts.
 Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags:
 - > Name und Sitz der GmbH oder FlexKapG
 - > Betrag des vom Gesellschafter zu leistenden Teiles auf die Stammeinlage
 - > Unternehmensgegenstand
 - > Höhe des Kapitals („Stammkapital“)
 - > Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft
- Das Mindestkapital beträgt € 10.000. Bareinlagen und Sacheinlagen sind grundsätzlich zulässig. Sacheinlagen sind sofort zur Gänze zu leisten. Bareinlagen müssen bei der Gründung wenigstens zu einem Viertel einbezahlt werden, mindestens aber mit € 5.000.
- Wenn Sacheinlagen im Umfang von mehr als der Hälfte des Stammkapitals vereinbart werden, ist in der Regel eine Gründungsprüfung durch einen vom Gericht bestellten Prüfer erforderlich.
- Bankbestätigung oder Notarbestätigung über die Einzahlung der Mindesteinlagen auf das Stammkapital
- Beschluss über die Bestellung von zumindest einem Geschäftsführer
- Musterfirmazeichnung des Geschäftsführers (mit notariell beglaubigten Unterschriften)
- Sofern ausländische Gesellschaften als Gesellschafter auftreten, muss deren Identität nachgewiesen werden (z.B. durch ausländischen Registerauszug oder Bestätigung durch ausländisches Handelsregister oder Handelskammer)
- Anmeldung zum Firmenbuch durch sämtliche Geschäftsführer (mit notariell beglaubigten Unterschriften)

Weitere Hinweise:

- Unter Umständen besteht die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats, insb. wenn die GmbH oder FlexKapG im Jahresdurchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt. Anders als bei GmbHs besteht zudem schon bei mittelgroßen FlexKapGs Aufsichtsratspflicht.
- Eine Jahresabschlussprüfung ist bei „mittelgroßer“ und „großer“ GmbH bzw. FlexKapG, bei „kleiner“ GmbH bzw. FlexKapG dann, wenn gesetzliche Aufsichtsratspflicht besteht, gesetzlich vorgeschrieben.
- Unter Umständen besteht die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats, insb. wenn die GmbH oder FlexKapG im Jahresdurchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt. Anders als bei GmbHs besteht zudem schon bei mittelgroßen FlexKapGs Aufsichtsratspflicht.
- Eine Jahresabschlussprüfung ist bei „mittelgroßer“ und „großer“ GmbH bzw. FlexKapG, bei „kleiner“ GmbH bzw. FlexKapG dann, wenn gesetzliche Aufsichtsratspflicht besteht, gesetzlich vorgeschrieben.
- Der Jahresabschluss jeder GmbH oder FlexKapG muss beim Firmenbuchgericht jährlich eingereicht werden.
- Befreiung von Firmenbucheintragungsgebühr nach Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) möglich.
- Mindest-Körperschaftsteuer pro Jahr: €500.